

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den von der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Greiz, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

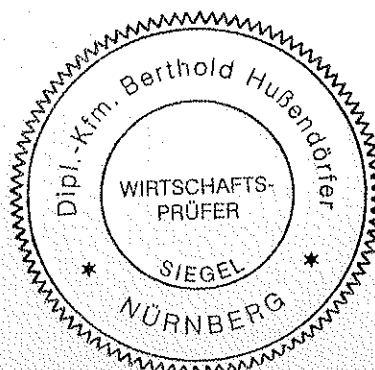
Ich habe meine Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 27. Juni 2011

Berthold Hußendörfer
Wirtschaftsprüfer



4. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung

4.1 Konsolidierungskreis und Konzernabschlusstag

In den Konzernabschluss sind folgende Unternehmen mit einbezogen:

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH (Mutterunternehmen)
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH (100 % Tochterunternehmen)
- Medizinisches Versorgungszentrum Greiz GmbH -Poliklinik Greiz GmbH- (100 % Tochterunternehmen)

Aufgrund der abgeschlossenen Liquidation des Medizinischen Versorgungszentrum Schleiz GmbH (100 % Tochterunternehmen) zum 1. Oktober 2010, wurde das Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgte unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes.

Der Konzernabschlusstag entspricht dem des Mutterunternehmens und aller einbezogenen Tochterunternehmen.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse (Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH, Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH -Poliklinik Greiz GmbH-) sind von mir geprüft und uneingeschränkt bestätigt worden.

4.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.3.1 Konzernbuchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB stelle ich fest, dass die Konzernbuchführung und die weiteren von mir geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) entsprechen.

Bei meiner Prüfung habe ich keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach meinen Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

4.3.2 Konzernabschluss

Der Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 290 bis 315a HGB (§§ 242 bis 256 HGB) sowie der §§ 264 bis 288 HGB und den Sondervorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen.

Die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Konzernbuchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend durchgeführt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs.4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Gesamtbezügen der Geschäftsführung im Konzernanhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

4.3.3 Konzernlagebericht

Der diesem Bericht als Anlage 4 beigefügte Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010 entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Konzernabschluss und meinen bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Konzernlagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 315 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Mir sind keine nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.4 Gesamtaussage des Konzernabschlusses

4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Konzernabschlusses

Meine Prüfung hat ergeben, dass § 290 Abs. 1 HGB beachtet wurde und der Abschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernanhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie des Eigenkapitals sind im Konzernanhang (Anlage 3) ausführlich dargestellt.

Der Ausgleichsposten stellt eine Bilanzierungshilfe nach der Krankenhausbuchführungsverordnung dar. Der Posten dient der Neutralisierung der Aufwendungen für Anlagevermögen, welches vor Beginn der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vom Krankenhaus angeschafft wurde.

Im Geschäftsjahr wurde eine Rückstellung für Altersteilzeit gebildet. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW RS HFA 3 i.V.m. IDW RS HFA 30) unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem der Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (Abzinsungssätze der deutschen Bundesbank).

Die Rückstellung für Abrechnungsrisiken aus der MDK-Prüfung wurde für derzeit in der Prüfung befindliche Fälle auf Basis der bisherigen Minderungsquote gebildet.

Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB. Dabei wurden künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen. Sofern die Laufzeit der sonstigen Rückstellungen größer als ein Jahr ist (Rückstellung für Archivierung sowie Rückstellung für Jubiläum), erfolgte eine Abzinsung gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem der Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (Abzinsungssätze der deutschen Bundesbank).

4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Bezüglich der Bewertungsgrundlagen der Rückstellungen und ihrer Änderungen verweise ich auf die Ausführungen in Punkt 4.4.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.

Im Vorjahr erfolgte die Bewertung der unfertigen Leistungen (Überliegerpatienten) auf der Grundlage der DRG-Fallpauschalen zu Vollkosten (Basisfallwert ohne Ausgleichs- und Berichtigungen). Die Bewertung erfolgte auf Basis einer Buchinventur nach retrograder Methode ausgehend von den Leistungsentgelten. Die Wertansätze wurden auf Basis des Vorjahres zum Niederstwert unter Berücksichtigung eines 1%igen Gewinnabschlages gebildet. Ab dem Geschäftsjahr 2010 werden die unfertigen Leistungen (Überliegerpatienten) auf Basis der Herstellungskosten angesetzt. In die Herstellungskosten wurden die Aufwendungen gemäß § 255 Abs. 2 Satz 2 HGB einbezogen. Soweit die voraussichtlichen Erlöse die Herstellungskosten und sämtliche noch anfallende Kosten nicht decken, erfolgte der Ansatz zum niedrigeren beizulegenden Wert.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage habe ich bei meiner Prüfung nicht festgestellt.

4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Ich habe bei meiner Prüfung keine sachverhaltsgestaltende Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach meiner Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Konzernabschlusses wesentlich auswirkt.

4.4.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Eine analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erfolgt in Anlage 8.